

## **Newsletter # 4**

### **Meine Rechte als Schiedsrichter**

Schiedsrichter haben nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein Schiedsrichter einer Verfehlung schuldig macht.

In der Neufassung der Schiedsrichter-Ordnung sind in § 5, Ordnungsmaßnahmen, viele Details zu diesem Thema geregelt. Verstößt ein Schiedsrichter gegen die SRO, eine andere Ordnung oder gegen die Satzung des BFV, oder verhält er sich bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten unsportlich oder unkameradschaftlich, so wird dies geahndet werden.

So sind zum Beispiel die zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer berechtigt, Verstöße eines Schiedsrichters mit einer Abmahnung, mit Ansetzungen in der nächst niedrigen Klasse oder mit Nichtansetzung bis zu einer Dauer von vier Wochen zu ahnden.

In den meisten Fällen wird es so sein, dass ein fehlbarer Schiedsrichter oder Schiedsrichterin sich einsichtig zeigt und die Ahndungsmaßnahmen seines Ansetzers akzeptiert. Geschieht dies, dann ist die Angelegenheit damit erledigt.

Denkbar ist allerdings auch, dass ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin sich ungerecht behandelt fühlt. In einem solchen Fall kann der Schiedsrichter unter bestimmten Voraussetzungen die Schiedsrichter-Disziplinarkommission anrufen. Wie das funktioniert, wird weiter unten erläutert.

In Berlin gibt es ca. 1.250 Schiedsrichter. Da geschieht es leider immer wieder, dass sich die Unparteiischen untereinander oder aber mit dem Ansetzer „in die Wolle kriegen“, sich beschimpfen oder gar beleidigen. Auch in diesen Fällen ist ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin berechtigt, einen Antrag zur Klärung der Angelegenheit bei der Schiedsrichter-Disziplinarkommission zu stellen.

Auch kann es sein, dass ein Schiedsrichter/Schiedsrichterin mit der Art und Weise eines Kritikgesprächs durch einen Beobachter nicht einverstanden ist. Er fühlt sich z. B. durch den Beobachter ungerecht behandelt oder kritisiert. Auch in einem solchen Fall können sich die Unparteiischen an die Schiedsrichter-Disziplinarkommission wenden.

#### **Was muss ich tun, damit die Schiedsrichter-Disziplinarkommission tätig wird?**

Zunächst einmal muss ein schriftlicher Antrag an die Schiedsrichter-Disziplinarkommission gestellt werden.

Dies geschieht üblicherweise durch eine E-Mail an die Adresse der Schiedsrichter-Disziplinarkommission [sr-disziplinarkommission@berlinerfv.de](mailto:sr-disziplinarkommission@berlinerfv.de). In Ausnahmefällen kann ein solcher Antrag auch per Post über den BFV gestellt werden.

Antragsberechtigt sind das Präsidium des BFV, der Schiedsrichter-Ausschuss, jeder anerkannte Schiedsrichter/Schiedsrichterin und eine LG-Leitung.

Der Antrag muss enthalten:

Vollständige Namen, Anschriften, Telefonnummern, Angaben des Vereins, und zwar sowohl von dem Antragsteller aber auch von dem Antragsgegner, also von demjenigen gegen den sich Antrag richtet.

Der Antragsgegenstand muss genau bezeichnet und begründet werden. Etwaige Beweismittel sind dem Antrag beizufügen und Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.

### **Wie geht es nach einer Antragstellung weiter?**

Die Schiedsrichter-Disziplinarkommission prüft den Antrag, ob dieser zulässig und auch begründet ist.

Unzulässig kann ein Antrag sein, wenn die Angelegenheit mehr als 3 Monate zurückliegt oder seit mehr als 3 Monaten andauert.

Unbegründet kann ein Antrag sein, wenn das Vorbringen gegen einen anderen Schiedsrichter nicht schlüssig ist. Das heißt, dass die Behauptungen nicht nachvollziehbar dargestellt sind. In einem solchen Fall wird die Schiedsrichter-Disziplinarkommission dem Antragsteller mitteilen und ihn auffordern, unverzüglich eine schlüssige Begründung nachzureichen. Geschieht dies allerdings nicht, wird das Verfahren nicht eröffnet. Der Antrag wird zurück gewiesen.

### **Wie läuft ein Verfahren bei der Schiedsrichter-Disziplinarkommission ab?**

Ist ein Antrag hinreichend begründet, bittet die Schiedsrichter-Disziplinarkommission zunächst die Beteiligten um eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Meistens ist dies der Antragsgegner, der eine solche Stellungnahme abzugeben hat.

Führt die Schiedsrichter-Disziplinarkommission ein sogenanntes Mediationsverfahren durch, dann bedeutet dies, dass zunächst versucht werden soll, die Parteien zu einen und die Angelegenheit gütig beizulegen.

Zur Abgabe zu einer von der Schiedsrichter-Disziplinarkommission geforderten Stellungnahme ist der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin verpflichtet. Dies dient dem Beschleunigungsgrundsatz eines Verfahrens.

Nach Vorliegen der angeforderten Stellungnahmen entscheidet die Schiedsrichter-Disziplinarkommission, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Sollte dies der Fall sein, dann werden die Beteiligten schriftlich zu dieser Verhandlung geladen. Das Erscheinen zu der Verhandlung ist für alle Beteiligten Pflicht.

In den meisten Fällen wird die Schiedsrichter-Disziplinarkommission in einer Besetzung mit 3 Mitgliedern tagen.

Während einer solchen Verhandlung wird die Schiedsrichter-Disziplinarkommission auf die Beteiligten einwirken, sich möglichst wieder zu einen und damit Rechtsfrieden herzustellen. Sollte dies allerdings nach Anhörung der Beteiligten und gegebenenfalls auch Vernehmung von Zeugen nicht möglich sein, wird die Schiedsrichter-Disziplinarkommission eine Entscheidung fällen.

Je nach Schwere der festgestellten Vorwürfe bzw. Verfehlungen eines Schiedsrichters/Schiedsrichterin, kann die Entscheidung der Schiedsrichter-Disziplinarkommission weitreichende Folgen haben. Im Extremfall kann sogar ein Schiedsrichter/Schiedsrichterin von der Schiedsrichter-Liste gestrichen werden.

### **Was kann ich als Schiedsrichter/Schiedsrichterin gegen eine Entscheidung der Schiedsrichter-Disziplinarkommission unternehmen?**

Es ist klar geregelt, in welchen Fällen die Schiedsrichter-Disziplinarkommission endgültig entscheidet und in welchen Fällen gegen die Entscheidung ein Einspruch beim Sportgericht des BFV möglich ist. Hierauf weist die Schiedsrichter-Disziplinarkommission in der mündlichen Verhandlung, aber auch in der schriftlichen Begründung ihrer Entscheidung hin. Es liegt dann an dem betroffenen Schiedsrichter sich um die Klärung zu bemühen, ob ein Einspruch gegen die Entscheidung der Schiedsrichter-Disziplinarkommission form- und fristgerecht erfolgt. Hierzu muss der Verein des betroffenen Schiedsrichters mitwirken.

### **Wo bekomme ich Hilfe bei einem solchen Verfahren?**

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, gegen die ein Verfahren geführt wird, können sich jederzeit an ihre LG-Leitung wenden und dort um Rat und Hilfe bitten. Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, dann können der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin einen Vereinsvertreter bitten, ihn zu dieser Verhandlung zu begleiten.

Soweit es die Neutralität der Schiedsrichter-Disziplinarkommission erlaubt, kann sich der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin auch an die Schiedsrichter-Disziplinarkommission mit der Bitte um Hilfestellung wenden.

Die Schiedsrichter-Disziplinarkommission will mit ihrer Arbeit dazu beitragen, dass es möglichst wenige Beanstandungen gegen die Unparteiischen gibt. Dazu kann jedoch jeder Schiedsrichter und jede Schiedsrichterin selbst einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie sich stets vorbildlich, sportlich fair und neutral verhalten.